



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 454/09

vom  
18. August 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. August 2010 beschlossen:

Das Senatsurteil vom 25. Juni 2010 wird wegen Schreibversehen in den Gründen dahin berichtigt, dass

- a) in Rn. 8 auf Seite 6, 2. Zeile von oben, zwischen das Wort "Herrn" und dem Buchstaben "K." noch der Buchstabe "P." eingefügt wird,
- b) auf Seite 15 in Rdn. 27, 6. Zeile von oben, wird in dem Zitat "Otto NJW 2006, 2214 ff." die Seitenangabe durch "... S. 2217 ff." ersetzt,
- c) auf Seite 15 in Rdn. 27, Zeile 19, entfällt hinter dem Zitat "Fischer aaO Rn. 19 ff.;" die Angabe "Rn. 92 u. 104 ff."

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Appl

Schmitt